

## **Antrag**

**des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Praxis der Abschöpfung illegal gewonnenen Vermögens**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit Vermögen aus ungesetzlichen Aktivitäten seit Inkrafttreten der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Baden-Württemberg eingezogen wurden, zumindest unter Angabe von Art und Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände, Zuordnung zu dem/den betroffenen Deliktsbereich/Deliktsbereichen und, soweit möglich, unter Nennung der Zugehörigkeit der jeweilig betroffenen Personen bzw. Gruppierung innerhalb der Organisierten Kriminalität;
2. inwieweit sich vor diesem Hintergrund ihre Erwartungen an die Auswirkungen der Reform erfüllt haben;
3. welche organisatorischen oder personellen Veränderungen für eine möglichst umfassende Erfüllung des Ziels der Vermögensabschöpfung in den einzelnen Bereichen der Justiz, bspw. auf Ebene der Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und der Serviceeinheiten aus ihrer Sicht notwendig wurden bzw. noch notwendig sind;
4. wie viele Personen im Land mit der Einziehung illegal gewonnenen Vermögens regelmäßig bzw. gegebenenfalls ausnahmsweise betraut sind, zumindest gegliedert nach institutioneller Zugehörigkeit sowie zum Zwecke dessen freiwillig oder verpflichtend zu besuchender Aus- oder Fortbildungen inklusive deren Umfang;
5. in wie vielen Fällen der Versuch einer Vermögensabschöpfung unternommen wurde, zumindest unter differenzierter Darstellung erfolgreicher, teilweise erfolgreicher sowie erfolgloser Versuche sowie unter Darstellung der im (Teil-)Nichterfolgsfall dafür jeweils maßgeblichen Gründe;

6. inwieweit sich ihrer Meinung nach die Vorschriften zur Vermögensabschöpfung in der Praxis als tauglich und arbeitserleichternd im Vergleich zur vorherigen Rechtslage erwiesen haben;
7. welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden bei der Vermögensabschöpfung fortgesetzt bestanden oder noch immer bestehen;
8. wie die in Ziffer 7 thematisierten Probleme gelöst werden konnten bzw. noch gelöst werden sollen;
9. inwiefern landesseitig weitere Maßnahmen zu einer Intensivierung der Anwendung des Instruments der Vermögensabschöpfung vorgesehen sind;
10. welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden sie hinsichtlich einer Beweislastumkehr bei unklaren Vermögensbestandteilen im Rahmen der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten sieht, zumindest unter Darstellung des Für und Wider einer solchen Beweislastumkehr für die Arbeit der Behörden sowie der für diese Einschätzung maßgeblichen Fakten, Erfahrungen usw.;
11. welche Auswirkungen einer erleichterten Gewinneinziehung unter Beweislastumkehr bei unklarer Vermögensherkunft sie auf kriminelle Geschäftsmodelle und Lebensentwürfe, aber auch im Hinblick auf die von diesen Straftaten Geschädigten erwartet.

16.4.2025

Weinmann, Haußmann, Bonath, Brauer,  
Fischer, Hoher, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Mit der 2017 beschlossenen Reform der strafrechtlichen Vermögenseinziehung sollte die Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten erleichtert werden. Dieser Antrag soll beleuchten, inwieweit dieses Ziel im Land erfüllt wurde, welche Folgen sich daraus für Opfer und Täter von Straftaten ergeben und wie sich die Abschöpfung auf die Tätigkeit der hiermit befassten Stellen auswirkt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4145-9/14/6 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *inwieweit Vermögen aus ungesetzlichen Aktivitäten seit Inkrafttreten der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Baden-Württemberg eingezogen wurden, zumindest unter Angabe von Art und Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände, Zuordnung zu dem/den betroffenen Deliktsbereich/Deliktsbereichen und, soweit möglich, unter Nennung der Zugehörigkeit der jeweilig betroffenen Personen bzw. Gruppierung innerhalb der Organisierten Kriminalität;*

Zu 1.:

Der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg lässt sich ab dem Berichtsjahr 2018 die Anzahl der Personen entnehmen, gegen die die Einziehung von Tat-

erträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c des Strafgesetzbuches (StGB) oder die erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB durch ein baden-württembergisches Strafgericht rechtskräftig angeordnet wurde. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Deliktsbereich ist mit der Einschränkung möglich, dass nur das nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmende schwerste Delikt statistisch erfasst wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Einziehungsanordnung wegen einer anderen, tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangenen Straftat ergangen ist. Eine Differenzierung nach Art oder Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände oder nach der Zugehörigkeit der von der Einziehungsentscheidung betroffenen Person zur Organisierten Kriminalität findet in der Strafverfolgungsstatistik nicht statt.

Die anhand der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2018 bis 2023 verfügbaren Daten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

<b>Jahr Deliktsbereich</b>	<b>Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB</b>	<b>Erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB</b>
<b>2018</b>		
<b>Straftaten insgesamt</b>	4 008	199
<b>davon</b>		
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 357 StGB), außer § 142 StGB	36	3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB)	2	0
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	62	10
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	916	53
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316a StGB)	76	2
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 088	15
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330a StGB), außer §§ 315b, 315c, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	6	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b Straßenverkehrsgesetz (StVG))	7	1
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	815	115
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	747	115

<b>Jahr Deliktsbereich</b>	<b>Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB</b>	<b>Erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB</b>
<b>2019</b>		
<b>Straftaten insgesamt davon</b>	4 707	228
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 357 StGB), außer § 142 StGB	49	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB)	9	1
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	100	9
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	1 097	61
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316a StGB)	132	2
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 333	28
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330a StGB), außer §§ 315b bis 315d, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	9	1
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	4	2
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	974	120
Straftaten nach dem BtMG	914	117
<b>2020</b>		
<b>Straftaten insgesamt davon</b>	4 755	221
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 358 StGB), außer § 142 StGB	38	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB)	6	1
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	98	6

<b>Jahr Deliktsbereich</b>	<b>Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB</b>	<b>Erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB</b>
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	1 059	51
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 256, 316a StGB)	159	2
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 398	22
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330d StGB), außer §§ 315b bis 315d, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	5	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	8	2
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	984	132
Straftaten nach dem BtMG	911	130
<b>2021</b>		
<b>Straftaten insgesamt davon</b>	<b>4 466</b>	<b>191</b>
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 358 StGB), außer § 142 StGB	52	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB)	15	2
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	93	6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	1 016	37
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 256, 316a StGB)	130	1
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 193	25
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330d StGB), außer §§ 315b bis 315d, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	7	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	14	1

<b>Jahr Deliktsbereich</b>	<b>Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB</b>	<b>Erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB</b>
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	946	118
Straftaten nach dem BtMG	871	117
<b>2022</b>		
<b>Straftaten insgesamt davon</b>	<b>4 205</b>	<b>210</b>
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 358 StGB), außer § 142 StGB	39	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 StGB)	8	4
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	91	8
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	905	50
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 256, 316a StGB)	94	3
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 114	27
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330a StGB), außer §§ 315b bis 315d, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	13	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	11	2
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	930	112
Straftaten nach dem BtMG	843	108
<b>2023</b>		
<b>Straftaten insgesamt davon</b>	<b>4 306</b>	<b>276</b>
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80a bis 168 und 331 bis 358 StGB), außer § 142 StGB	31	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 StGB)	14	2

<b>Jahr Deliktsbereich</b>	<b>Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB</b>	<b>Erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB</b>
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169 bis 173, 185 bis 241a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i. V. m. Verkehrsunfall)	101	6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	1 189	100
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 256, 316a StGB)	133	1
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte (§§ 257 bis 305a StGB)	2 043	31
Gemeingefährliche Straftaten einschließlich Umweltstraftaten (§§ 306 bis 330a StGB), außer §§ 315b bis 315d, 316, 316a und 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall	10	0
Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, §§ 222, 229, 323a StGB i. V. m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22a, 22b StVG)	10	2
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen davon	775	130
Straftaten nach dem BtMG	692	124

Daneben wird seit dem Jahr 2019 eine gesonderte Statistik über die Werte eingezogener Vermögensgegenstände und die Anzahl der zugrundeliegenden Einziehungsentscheidungen geführt. Eine Differenzierung nach der Art der Vermögensgegenstände, der betroffenen Deliktsbereiche oder der Zugehörigkeit der betroffenen Person zur Organisierten Kriminalität findet dabei nicht statt.

Die anhand dieser Statistik verfügbaren Daten lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Die gegenüber der Strafverfolgungsstatistik abweichende Anzahl der Einziehungsentscheidungen ergibt sich zum einen daraus, dass hier sämtliche Anordnungen nach den §§ 73, 73a, 73b, 73c, 74, 74a, 74b Absatz 1, 74c, 74d StGB – auch wenn diese nachträglich oder selbstständig erfolgt sind (§§ 76 und 76a StGB) – sowie auch formlose Einziehungen von Vermögensgegenständen umfasst sind. Zum anderen fließt die Einziehungsentscheidung erst mit ihrer Erfassung in die Statistik ein, während die Strafverfolgungsstatistik auf das Datum der Rechtskraft abstellt.

<b>Jahr</b>	<b>Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände</b>	<b>Anzahl der Einziehungsentscheidungen</b>
<b>2019</b>	80 637 000 Euro	6 087
<b>2020</b>	80 717 000 Euro	6 142
<b>2021</b>	91 856 000 Euro	5 986
<b>2022</b>	107 673 000 Euro	5 469
<b>2023</b>	138 962 000 Euro	6 124
<b>2024</b>	137 417 000 Euro	6 109

*2. inwieweit sich vor diesem Hintergrund ihre Erwartungen an die Auswirkungen der Reform erfüllt haben;*

Zu 2.:

Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung bedarf auch einer konsequenten und wirksamen Vermögensabschöpfung. Die durch rechtswidrige Taten erlangten Erträge müssen den Tätern entzogen werden, damit sich Straftaten wirtschaftlich nicht lohnen und etwaige Opfer entschädigt werden können. Zudem gilt es, den Tätern die finanzielle Grundlage für weitere illegale Aktivitäten zu nehmen und die Unterwanderung der legalen Wirtschaft zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund wurde das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber grundlegend reformiert. Die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Einziehung von Vermögenswerten wurden in der Absicht, eine beträchtliche Steigerung vermögensabschöpfender Maßnahmen zu erreichen, erweitert und erleichtert.

Diese Erwartung hat sich, wie jedenfalls die Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg zeigt, erfüllt. Während in den Jahren 2015 und 2016 nur gegen rund 500 Personen und im Jahr 2017 nur gegen rund 900 Personen der (erweiterte) Verfall angeordnet wurde, liegt die Zahl der Personen, gegen die seit dem Jahr 2018 die (erweiterte) Einziehung von Taterträgen oder die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet wurde, bei durchschnittlich rund 4 600 Personen pro Jahr. Eine weitere Steigerung vermögensabschöpfender Maßnahmen dürfte insbesondere durch eine Optimierung des Vermögensabschöpfungsrechts (näheres hierzu unter Punkt 7 und 8) zu erreichen sein.

Ein Vergleich der Werte der eingezogenen Vermögensgegenstände vor und nach der Reform ist indes nicht möglich, da eine statistische Erhebung – wie unter Punkt 1 ausgeführt – erst seit dem Jahr 2019 stattfindet.

*3. welche organisatorischen oder personellen Veränderungen für eine möglichst umfassende Erfüllung des Ziels der Vermögensabschöpfung in den einzelnen Bereichen der Justiz, bspw. auf Ebene der Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und der Serviceeinheiten aus ihrer Sicht notwendig wurden bzw. noch notwendig sind;*

Zu 3.:

Zur weiteren Stärkung der Kompetenz der Staatsanwaltschaften im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde in Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Juli 2019 bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine „Zentralstelle für Vermögensabschöpfung“ (ZfV) eingerichtet. Zu den Aufgaben der ZfV gehören insbesondere die Beratung und Fortbildung der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie deren Unterstützung bei der Sicherung, Verwahrung und Verwertung von Kryptowährungen. Darüber hinaus hält die ZfV Kontakt zu anderen mit Vermögensabschöpfung befassten Dienststellen auf Bundes- und Landesebene, beispielsweise dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW). Zur personellen Ausstattung der ZfV wurden im Haushalt 2020 insgesamt 2,0 Planstellen für Staatsanwälte bewilligt.

Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und dem Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche ging eine Steigerung der Verfahrenszahlen und des für die Bearbeitung dieser Verfahren benötigten Zeitaufwands einher. Für beide Komplexe wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit 32,5 Planstellen für Staatsanwälte, 4,0 Planstellen für Richter, 18,0 Planstellen für Rechtspfleger und 14,5 Stellen für die Serviceeinheiten verstärkt.

Darüber hinaus wurde der mit der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand auch bei der personellen Ausstattung des Cybercrime-Zentrums Baden-Württemberg und der derzeit entstehenden ressort-

übergreifenden Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Baden-Württemberg (näheres hierzu unter Punkt 9) berücksichtigt.

*4. wie viele Personen im Land mit der Einziehung illegal gewonnenen Vermögens regelmäßig bzw. gegebenenfalls ausnahmsweise betraut sind, zumindest gegliedert nach institutioneller Zugehörigkeit sowie zum Zwecke dessen freiwillig oder verpflichtend zu besuchender Aus- oder Fortbildungen inklusive deren Umfang;*

Zu 4.:

Grundsätzlich sind alle bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten beschäftigten Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger und Serviceeinheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs mit Maßnahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung befasst. Die Einzelheiten werden durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan vor Ort geregelt.

Die Grundlagen der Vermögensabschöpfung sind fester Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Einführungstagungen, die grundsätzlich von allen neu eingestellten (oder erstmals als solchen tätigen) Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besucht werden. Außerdem bietet das Ministerium der Justiz und für Migration seit Jahren eine inzwischen zweitägige zentrale Veranstaltung zur Vermögensabschöpfung in Schwetzingen an. Gemeinsam mit dem LKA wird zudem eine jährliche Veranstaltung zu aktuellen Fragen der Finanzermittlungen und der Vermögensabschöpfung ausgerichtet, die sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet, die regelmäßig Verfahren bearbeiten, in denen die Vermögensabschöpfung auf Rechtsfolgenseite eine zentrale Rolle spielt. Im Übrigen verantwortet das Land Baden-Württemberg eine unregelmäßig (in den letzten Jahren aber jährlich) angebotene Veranstaltung bei der Deutschen Richterakademie, die sich ausschließlich mit Fragen der Vermögensabschöpfung beschäftigt.

Insbesondere für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften tätig sind, wird vom Ministerium der Justiz und für Migration jährlich eine dreitägige zentrale Veranstaltung in Schwetzingen angeboten. Außerdem wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig eine zusätzliche eintägige Veranstaltung zur Vermögensabschöpfung in der Jugendstrafvollstreckung durchgeführt. Ergänzt wird das Angebot durch eine Veranstaltung des Überregionalen Rechtspfleger-Fortbündungsverbands zur Strafvollstreckung (Ausrichterland ist Bayern), in der zuletzt zweieinhalb Tage der Vermögensabschöpfung gewidmet waren.

Die zentralen Landestagungen für den höheren und den gehobenen Dienst sowie die Tagung bei der Deutschen Richterakademie werden von der ZfV gestaltet bzw. koordiniert und deren Inhalte stets aktualisiert. Die ZfV ermöglicht es, ein äußerst umfangreiches Fortbildungsangebot im Bereich der Vermögensabschöpfung bereitzuhalten, und trägt – über die Veranstaltung der Deutschen Richterakademie – zudem erheblich zur bundesweiten Fortbildung bei. Die ZfV hat darüber hinaus ab Mai 2022 bei nahezu allen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften eine eintägige Schulung „Grundlagen und Fragen der Vermögensabschöpfung“ vor Ort durchgeführt und bietet Wiederholungsveranstaltungen an.

*5. in wie vielen Fällen der Versuch einer Vermögensabschöpfung unternommen wurde, zumindest unter differenzierter Darstellung erfolgreicher, teilweise erfolgreicher sowie erfolgloser Versuche sowie unter Darstellung der im (Teil-)Nichterfolgsfall dafür jeweils maßgeblichen Gründe;*

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erhebung hinsichtlich des Erfolgs der Vollstreckung gerichtlicher Einziehungsanordnungen findet nicht statt.

6. *inwieweit sich ihrer Meinung nach die Vorschriften zur Vermögensabschöpfung in der Praxis als tauglich und arbeitserleichternd im Vergleich zur vorherigen Rechtslage erwiesen haben;*

Zu 6.:

Die für eine fundierte Stellungnahme erforderliche Praxisumfrage ist innerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

7. *welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden bei der Vermögensabschöpfung fortgesetzt bestanden oder noch immer bestehen;*

8. *wie die in Ziffer 7 thematisierten Probleme gelöst werden konnten bzw. noch gelöst werden sollen;*

Zu 7. und 8.:

Zu den Punkten 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen und auf den im Internet frei abrufbaren Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung Bezug genommen ([https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung\\_2024.pdf](https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung_2024.pdf)).

Die BLAG wurde im Dezember 2022 auf Bitte der Justizministerkonferenz eingerichtet. Unter der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen beteiligten sich rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der juristischen Praxis. Ziel der Arbeitsgruppe war zum einen die Identifizierung von Problemen der Vermögensabschöpfung in der praktischen Fallbearbeitung und zum anderen die Erarbeitung konkreter Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Lösung dieser Probleme im Sinne einer Nachjustierung des bestehenden Rechts. Der im März 2024 fertiggestellte Abschlussbericht der BLAG wurde im Juni 2024 von den Justizministerinnen und Justizministern zur Kenntnis genommen und zwischenzeitlich veröffentlicht. Die BLAG führt auf Bitte der Justizministerkonferenz ihre Arbeit mit dem Ziel fort, etwaige weitergehende Optimierungsbedarfe des Vermögensabschöpfungsrechts kontinuierlich zusammenzutragen und für fachliche Rückfragen zu den bislang erarbeiteten Empfehlungen zur Verfügung zu stehen.

Die Landesregierung begrüßt das Koalitionsvorhaben der Parteien CDU, CSU und SPD, die Empfehlungen der BLAG umzusetzen.

9. *inwiefern landesseitig weitere Maßnahmen zu einer Intensivierung der Anwendung des Instruments der Vermögensabschöpfung vorgesehen sind;*

Zu 9.:

Das Innen-, Finanz- und Justizministerium richten aktuell eine ressortübergreifende Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Baden-Württemberg ein. Die Ermittlungseinheit wird sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Steuerfahndung des Finanzamts Stuttgart II, der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zusammensetzen. Sie soll insbesondere Geldwäsche und damit in Zusammenhang stehende Vorfälle nach dem Prinzip „follow the money“ verfolgen und so wesentlich zu einer Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Baden-Württemberg beitragen. Die Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren stellt eines der zentralen Ziele der Ermittlungseinheit dar.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von digitalen Finanzermittlungen mit den Schwerpunkten Kryptowährungen und Vermögensabschöpfung wurde zudem am 1. Januar 2024 beim LKA BW das Kompetenzzentrum Digitale Finanzermittlungen eingerichtet. Das Kompetenzzentrum sowie die regionalen Polizeipräsidien wurden hierzu flächendeckend mit einer ermittlungsunterstützenden Software zur Durchführung von digitalen Finanzermittlungen ausgestattet.

10. *welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden sie hinsichtlich einer Beweislastumkehr bei unklaren Vermögensbestandteilen im Rahmen der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten sieht, zumindest unter Darstellung des Für und Wider einer solchen Beweislastumkehr für die Arbeit der Behörden sowie der für diese Einschätzung maßgeblichen Fakten, Erfahrungen usw.;*
11. *welche Auswirkungen einer erleichterten Gewinneinziehung unter Beweislastumkehr bei unklarer Vermögensherkunft sie auf kriminelle Geschäftsmodelle und Lebensentwürfe, aber auch im Hinblick auf die von diesen Straftaten Geschädigten erwartet.*

Zu 10. und 11.:

Zu den Punkten 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Kriminelle Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität sind von Gewinn- und Machtstreben bestimmt. Bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aber auch weiterer Delikts- und Phänomenbereiche wie Korruption oder Terrorismusfinanzierung, nehmen vermögensabschöpfende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten daher eine bedeutende Rolle ein.

Die derzeitige Rechtslage sieht in § 76a Absatz 4 StGB zwar eine Regelung vor, wonach bei verdächtigem Vermögen unklarer Herkunft nicht mehr eine konkrete Straftat nachzuweisen ist. Vielmehr genügt die gerichtliche Überzeugung, dass die einzuziehenden Vermögenswerte aus einer rechtswidrigen Tat herrühren. Leitlinien für die richterliche Überzeugungsbildung sind in § 437 der Strafprozessordnung normiert. Diese Regelung stellt jedoch keine Beweislastumkehr im Sinne der Fragestellung dar. Durch die Ermittlungsbehörden ist weiterhin ein Nachweis der deliktischen Herkunft zu erbringen, was in der Praxis etwa aufgrund von Geldwäscheaktivitäten oftmals nicht gelingt, sodass letztlich eine Herausgabe der Vermögenswerte an die Betroffenen erfolgen muss.

Unter der Maßgabe, dass sich die Begehung von Straftaten nicht lohnen darf, würde die Einführung einer Beweislastumkehr die Gewahrsamsinhaberinnen und Gewahrsamsinhaber von verdächtigen Vermögenswerten oder Vermögenswerten unklarer Herkunft dazu verpflichten, deren rechtmäßige Herkunft nachzuweisen. Insofern dürften erweiterte gesetzliche Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Finanzkriminalität und weiterer Delikts- und Phänomenbereiche wie Korruption oder Terrorismusfinanzierung eine erhebliche Verbesserung darstellen. Allerdings bestehen gegen die Einführung einer Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft mit Blick auf die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes) verfassungsrechtliche Bedenken, die im Rahmen entsprechender Überlegungen des zuständigen Bundesgesetzgebers zu berücksichtigen sein werden.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration